

035965/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 16/08/10

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.8.2010  
SEK(2010) 981 endgültig

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument zum**

**Vorschlag für eine**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der  
zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats**

COM(2010) 433  
SEK(2010) 979

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument zum**

**Vorschlag für eine**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der  
zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats**

## 1. HINTERGRUND

Anfang der neunziger Jahre entstanden große, komplexe Gruppen mit mehreren Zulassungen für das Bank- und Versicherungsgeschäft, die in der Folge weiter ausgebaut wurden. Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinsamen Forums, dem G-10-Gremium der Aufsichtsbehörden, wurde 2002 die Richtlinie über Finanzkonglomerate<sup>1</sup> (FICOD) verabschiedet. Mit ihr wurde eine zusätzliche Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats angestrebt, bei der es um potenzielle Risiken, die sich aus der Mehrfachbelegung von Eigenkapital ergeben, und die sogenannten Gruppenrisiken geht: die Ansteckungsrisiken, die Komplexität der Verwaltung solcher Gruppen, die Risikokonzentration sowie Interessenkonflikte.

Seit 2002 haben sich die Märkte in einer Richtung weiterentwickelt, in der die Unterscheidung zwischen Bank- und Versicherungsgeschäft nicht immer ohne weiteres zu treffen ist und die größten Gruppen in vielen Ländern tätig sind. Mit der Überarbeitung der Basler Eigenkapitalvereinbarung im Jahr 2004, die in der EU im Jahr 2006 mit der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)<sup>2</sup> umgesetzt wurde, wie auch mit der Einführung eines umfassenden Pakets von Regelungen für Versicherungsunternehmen durch die Solvabilität-II-Richtlinie<sup>3</sup> wurde der Aufsichtsrahmen zwar ausgebaut, galt aber für Konglomerate nur, sofern juristische Personen einer Gruppe im gleichen Sektor, d.h. im Banken- *oder* Versicherungssektor, tätig sind. Der zusätzliche Aufsichtsrahmen der Finanzkonglomerate-Richtlinie, der sich mit der zusätzlichen Komplexität und den Risiken aus einer Zulassung für mehrere Sektoren befasst, wurde noch nicht bewertet.

Ende 2009 fielen 69 europäische Gruppen und 6 Gruppen aus Drittländern unter die Richtlinie. 35 davon sind klein und in erster Linie im Inland mit wenigen Zulassungen tätig. Obschon die Überarbeitung auch dazu gedacht ist, die Beaufsichtigung kleiner Konglomerate zu vereinfachen, geht es insbesondere um die Beaufsichtigung der rund 30 größten Finanzgruppen in Europa. Deren Gesamtvermögen überstieg Ende 2009 25 Billionen EUR und machte damit einen wesentlichen Anteil am EU-Bankenmarkt mit einem Vermögen von ungefähr 42 Billionen EUR und am EU-Versicherungsmarkt von rund 10 Billionen EUR aus. Ein typisches großes Konglomerat hat über 400 Zulassungen in mehreren Rechtsräumen und Branchen: Bankwesen, Lebens- und/oder Schadenversicherung, Vermögensverwaltung.

## 2. KONSULTATION DER INTERESSEGRUPPEN

Die Kommission hat mehrere mögliche Verbesserungen des aktuellen Rechtsakts drei Mal im Finanzkonglomerate-Ausschuss (EFCC)<sup>4</sup> und drei Mal in ihrer Arbeitsgruppe zur

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und die Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten.

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), aber bis die Solvabilität-II-Richtlinie umgesetzt ist, ergänzt die Finanzkonglomerate-Richtlinie die derzeit geltenden Versicherungsrichtlinien.

<sup>4</sup> Beratender Ausschuss für Finanzkonglomerate.

Finanzkonglomerate-Richtlinie erörtert. In die Überprüfung der Finanzkonglomerate-Richtlinie flossen zwei frühere Bewertungen in Bezug auf die Finanzkonglomerate-Aufsicht ein, und zwar eine Bewertung der sogenannten Mixed Technical Group aus dem Jahr 2005 und eine des Interim-Arbeitsausschusses über Finanzkonglomerate, einem Vorläufer des Gemeinsamen Ausschusses über Finanzkonglomerate (JCFC)<sup>5</sup> aus dem Jahr 2008 („Capital Advice“). Im April 2008 gab der EFCC grünes Licht für die Aufnahme der verlangten Überprüfung der Finanzkonglomerate-Richtlinie mit einer Anfrage an den JCFC.

Die Branche wurde ab Mai 2008 - mit Hilfe des ersten Newsletters des EFCC und im Wege von Gesprächen – an den Arbeiten beteiligt. Seitdem gab sie vier Mal ihren Standpunkt öffentlich bekannt.

Nachdem im Oktober 2009 das JCFC-Gutachten eingegangen war, lief vom 6. November 2009 bis 15. Januar 2010 eine öffentliche Konsultation zu den verbleibenden Fragen und potenziellen Strategien. Die Antworten auf die öffentliche Konsultation<sup>6</sup> von einer Vielzahl von Konglomeraten unterschiedlicher Größe, an deren Spitze Banken oder auch Versicherungen stehen, ließen weitreichende Unterstützung der Vorschläge der Kommissionsdienststellen erkennen.

### 3. PROBLEMSTELLUNG

#### 3.1. Beaufsichtigung auf Ebene der Holdinggesellschaft

Die Beaufsichtigung auf Ebene der Holdinggesellschaft ist durch die geltenden Bestimmungen der Finanzkonglomerate-Richtlinie in Kombination mit der Eigenkapital-Richtlinie und der Versicherungsgruppen-Richtlinie<sup>7</sup> (IGD) geregelt. Diese Richtlinien beziehen sich auf ‚gemischte Finanz-Holdinggesellschaften‘ (‚mixed financial holding companies‘ - MFHC), ‚Finanz-Holdinggesellschaften‘ (‚financial holding companies‘ - FHC) bzw. ‚Versicherungs-Holdinggesellschaften‘ (‚insurance holding companies‘ - IHC). Die Beaufsichtigungsinstrumente, die an der Spitze eingesetzt werden können, ändern sich, wenn die Gesellschaft an der Spitze zu einer MFHC wird und keine FHC oder IHC mehr ist. Die Abbildungen 1 und 2<sup>8</sup> zeigen, dass sich je nach Struktur der Gruppe die Einstufung als Finanzkonglomerat auf die Durchführung einer branchenbezogenen Gruppenaufsicht unterschiedlich auswirkt.

**Abbildung 1:** Die Finanzkonglomerate-Richtlinie ergänzt und ersetzt die branchenbezogene Beaufsichtigung teilweise, wenn eine Banken- oder Versicherungsgruppe zu einem Konglomerat wird. Vor dem Erwerb durch eine Holdinggesellschaft unterliegt eine Bank oder ein Versicherer der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Eigenkapital-Richtlinie oder der Versicherungsgruppen-Richtlinie. Nach dem Erwerb kann die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nur für eine Bank oder ein

---

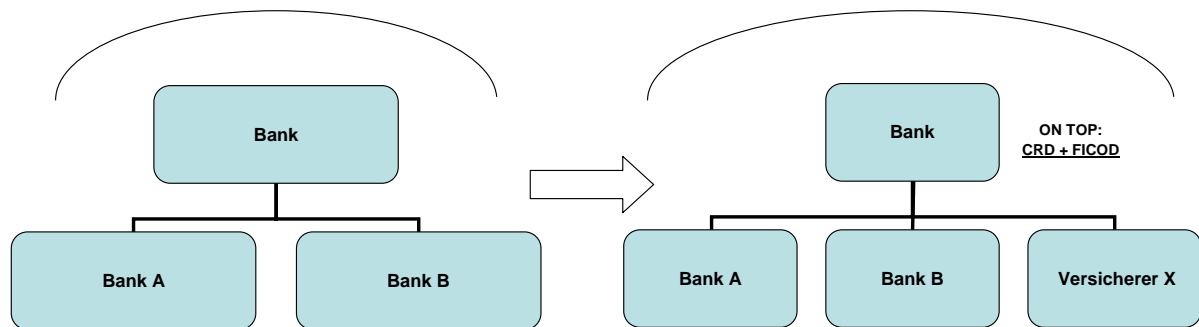
<sup>5</sup> Ausschuss der Lamfalussy-Ebene 3 für Finanzkonglomerate.

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2009/ficod/feedback\\_document\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/ficod/feedback_document_en.pdf)

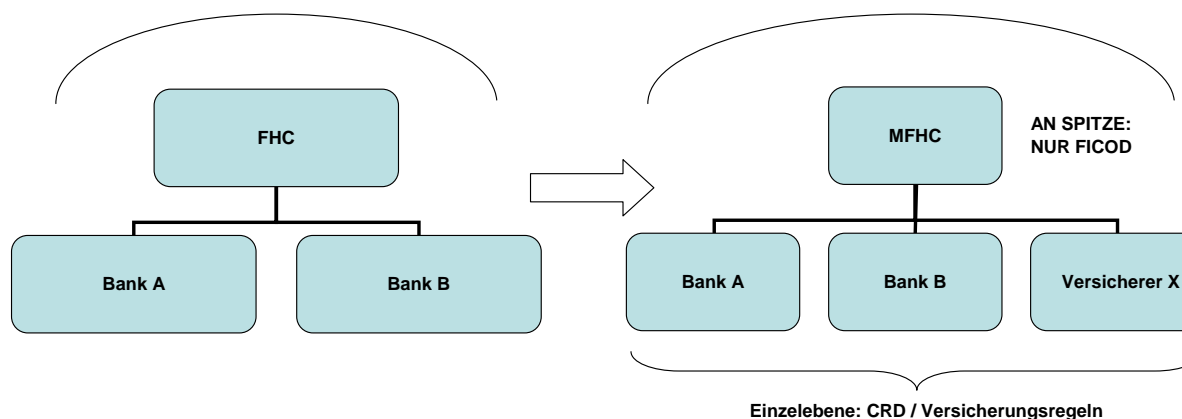
<sup>7</sup> Richtlinie 98/78/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe.

<sup>8</sup> In den Abbildungen 1 und 2 wird zur Veranschaulichung das Beispiel einer Bankengruppe gewählt; das Gleiche gilt aber - im Zusammenhang mit der Anwendung der durch die IGD ersetzten Eigenkapitalrichtlinie - auch für Versicherungsgruppen.

Versicherungsunternehmen an der Spitze erfolgen. Die Finanzkonglomerate-Richtlinie ergänzt diese Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis.



**Abbildung 2:** Die Finanzkonglomerate-Richtlinie ersetzt die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf Ebene der Gruppe. Wenn eine MFHC an die Stelle einer FHC und/oder einer IHC tritt und es keine Bank bzw. kein Versicherungsunternehmen an der Spitze gibt (d.h. sämtliche Zulassungen gehören unmittelbar einer MFHC), kann die branchenbezogene Gruppenaufsicht nicht mehr durchgeführt werden.



Infolge der in Abbildung 2 dargestellten Zusammenhänge können bestimmte Instrumente der branchenbezogenen Gruppenaufsicht, die auf Ebene einer FHC oder einer IHC angewandt werden, nicht auf eine ganze Gruppe angewandt werden, wenn es sich bei der Holdinggesellschaft um eine MFHC handelt. Zu diesen Instrumenten gehören der Verzicht auf die Einzelaufsicht von Tochterunternehmen, die Anwendung der Angabepflichten (Säule 3) und die Selbstbewertung sowie das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) auf konsolidierter Basis. Dies führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass eine Gruppe, die eine Zulassung in dem anderen Sektor erworben hat, so dass die Holdinggesellschaft zu einer MFHC wird, nunmehr einer Aufsichtsregelung unterliegt, die möglicherweise nicht so umfassend ist wie die, die vor dem Erwerb galt, obschon Größe und Komplexität der Gruppe zugenommen haben und die Gruppe daher für das Finanzsystem ein höheres Risiko darstellen kann.

Deshalb wird die Inanspruchnahme der Freistellungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörden (indem diese bestimmen, ob es sich bei einer Gruppe um ein Finanzkonglomerat handelt) von der Einschätzung beeinflusst, ob eine branchenbezogene Beaufsichtigung möglicherweise aufsichtsrechtlich fundierter wäre. Allerdings kann die Fortsetzung der branchenbezogenen Beaufsichtigung dazu führen, dass auf die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Risiken, die sich

aus der gewachsenen Größe und Komplexität der Gruppe ergeben und die durch die Ergänzungen der Finanzkonglomerate-Richtlinie gedeckt worden wären, nicht ausreichend eingegangen wird. Ferner kann dies zu Unterschieden bei der aufsichtlichen Behandlung (die sich eher auf den Aufbau als auf das Risikoprofil stützt) von Konglomeraten führen.

### **3.2. Koordinierung der Beaufsichtigung**

Die Finanzkonglomerate-Richtlinie ergänzt die Eigenkapitalrichtlinie und die Versicherungsgruppen-Richtlinie um die zusätzliche Beaufsichtigung an der Spitze einer Gruppe. Hierzu enthält sie auch Bestimmungen über die Koordinierung zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden einer Gruppe. In der Finanzkonglomerate-Richtlinie wird definiert, welches die jeweils zuständigen Behörden sind. Sie verlangt vom Koordinator (der für das Unternehmen an der Konglomeratsspitze zuständigen Aufsichtsbehörde), die jeweils zuständigen Behörden zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht zu konsultieren. Allerdings lassen die jetzigen Bestimmungen Raum für unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich der Frage, welche Behörden als jeweils zuständige Behörden in Frage kommen. Bei weiter Auslegung gibt es eine große Zahl jeweils zuständiger Behörden, die der Koordinator auf Ebene des Finanzkonglomerats konsultieren muss, was die effektive und effiziente Koordinierung der Arbeiten des „Kollegiums“ von Koordinator und jeweils zuständigen Behörden behindern kann.

### **3.3. Einstufung als Finanzkonglomerat**

Auch durch die Bestimmungen über die Einstufung als Finanzkonglomerat ergeben sich drei Problempunkte.

Erstens müssen gemäß der Richtlinie Vermögensverwaltungsgesellschaften (AMC) bei den Schwellentests nicht berücksichtigt werden, weil 2002 OGAW von der branchenbezogenen Finanzaufsicht ausgenommen wurden. Die Richtlinie verlangt aber, dass AMC in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung aufgenommen werden. Zweitens können sich die Schwellentests hinsichtlich Vermögenswerten und Eigenkapitalanforderungen auf unterschiedliche Parameter stützen, doch sind die Bestimmungen über die Testberechnungen zweideutig, was beispielsweise auf verschiedene Bilanzierungsmethoden für Vermögenswerte oder für Teile von Gruppen, die nicht immer einer Solvabilitätsanforderung unterliegen, zurückzuführen ist. Drittens - und dies ist der wichtigste Aspekt - basieren die Schwellen, da es sich um feste Werte handelt, nicht auf dem Risiko, und die erwarteten Gruppenrisiken werden bei dem Schwellenkriterium nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass sehr kleine Gruppen mit einigen wenigen Zulassungen in jedem Sektor der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, während es – rein von den Bestimmungen her gesehen – möglich ist, die größten, komplexesten Gruppen nicht als Konglomerat einzustufen. Somit können die derzeitigen Bestimmungen über die Einstufung als Konglomerate den Zielen der Richtlinie zuwiderlaufen.

### **3.4. Beteiligungen**

Dass Beteiligungen bei der zusätzlichen Beaufsichtigung in der Praxis nicht durchgängig gleich behandelt werden, liegt daran, dass maßgebliche Informationen, anhand deren sich Gruppenrisiken beurteilen lassen, fehlen, denn bei Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen ist die Beschaffung solcher Informationen nicht so einfach. Durch das Gesellschaftsrecht kann es verboten sein, dass ein Minderheitsaktionär mehr Angaben über

dieses Unternehmen erhält als die übrigen Aktionäre. Wenn zum Beispiel Konglomerate, an deren Spitze Banken stehen, keine Informationen über Risiken hinsichtlich Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einholen können, können sie ihren Aufsichtsbehörden nicht den Nachweis erbringen, dass das Maß an Integration des Managements und der internen Kontrolle in Bezug auf diese Unternehmen erreicht ist, das für die Konsolidierung und das durch die Konsolidierung bedingte Recht, solche Beteiligungen von ihrem Kapital abzuziehen, erforderlich ist.

#### **4. ZIELE**

Bei dieser Initiative geht es in erster Linie darum, die Effektivität der zusätzlichen Beaufsichtigung großer und komplexer Gruppen in der EU im Rahmen der Finanzkonglomerate-Richtlinie bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsposition dieser Gruppen zu steigern. Dies schlägt sich in den drei folgenden allgemeinen strategischen Zielen nieder:

- Sicherung der Finanzstabilität;
- Ausbau des Schutzes der Interessen von Gläubigern und Versicherungsnehmern;
- Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Finanzgruppen der EU.

Angesichts der oben dargelegten Problempunkte wurden drei operationelle Ziele festgelegt, mit denen die einzelnen Ursachen der Probleme angegangen werden sollen. Die Verwirklichung dieser operationellen Ziele sollte zur Erreichung der längerfristigen speziellen strategischen Ziele beitragen, die darin liegen, die Effektivität der zusätzlichen Beaufsichtigung zu steigern, das Risikomanagement von Finanzkonglomeraten zu stärken, die Möglichkeiten für Aufsichtsarbitrage zu beseitigen und den Aufwand, der zur Einhaltung der Vorschriften notwendig ist, zu begrenzen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen, die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, konvergente Aufsichtspraktiken und die Eindeutigkeit der Rechtsvorschriften zu fördern.

#### **5. POLITISCHE OPTIONEN UND AUSWIRKUNGEN**

Insgesamt wurden siebzehn politische Optionen entwickelt, einer Folgenabschätzung unterzogen und im Hinblick darauf verglichen, die in der Analyse festgestellten Problempunkte zu lösen. In diesem Abschnitt werden für jeden Bereich die voraussichtlichen Folgen der favorisierten politischen Maßnahmen erläutert.

##### **5.1. Beaufsichtigung auf Ebene der Holdinggesellschaft und Koordinierung der Beaufsichtigung**

Um die Aufsichtsbefugnisse auf der obersten Ebene eines Konglomerats anzupassen, dem Verlust von Befugnissen bei einer Änderung der Gruppenstruktur vorzubeugen sowie eine doppelte Beaufsichtigung auf Konglomeratebene zu vermeiden und die Koordinierung durch die wichtigsten Aufsichtsbehörden zu erleichtern, werden folgende Änderungen vorgenommen:



- Beendigung des Ausschlusses von Holdinggesellschaften an der Spitze einer Banken- oder Versicherungsgruppe, die als gemischte Finanzholdinggesellschaft eingestuft sind, so dass die Bestimmungen und Befugnisse, die auf die frühere Finanzholdinggesellschaft oder Versicherungsholdinggesellschaft Anwendung fanden, erhalten bleiben, wenn sich die Einstufung einer Gruppe und ihrer Holdinggesellschaft durch einen Erwerb in einem anderen Sektor verändert;
- Einengung der Begriffsbestimmung der ‚jeweils zuständigen Behörde‘, so dass lediglich die Aufsichtsbehörden der obersten Mutterunternehmen in den einzelnen Sektoren sowie alle weiteren zuständigen Behörden erfasst werden, die die Aufsichtsbehörden der obersten Mutterunternehmen als relevant betrachten.

## **5.2. Einstufung als Finanzkonglomerat**

Was das in Abschnitt 3.3 dargestellte Problem der Einbeziehung von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die zusätzliche Beaufsichtigung betraf, wird die permanente Einbeziehung dieser Gesellschaften, ergänzt durch Leitlinien für Indikatoren für eine derartige Einbeziehung, vorgeschlagen.

In Bezug auf die Unklarheiten bei den Parametern und das Fehlen einer risikogestützten Einstufung von Konglomeraten werden technische Standards für die Anwendung der bereits bestehenden ‚Freistellungsoption‘ für größere Gruppen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Finanzkonglomerate-Richtlinie vorgeschlagen. Außerdem wird die Möglichkeit eingeführt, Gruppen, in denen die für den kleinsten Sektor gehaltenen Vermögenswerte unter der absoluten Schwelle von 6 Mrd. EUR liegen, von der zusätzlichen Beaufsichtigung auszunehmen.

## **5.3. Beteiligungen**

Das Problem der laufenden Behandlung von Beteiligungen im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung, das durch die Tatsache verschärft wird, dass das Gesellschaftsrecht einem Minderheitsgesellschafter den Zugang zu Informationen untersagen kann, die den anderen Aktionären nicht zur Verfügung stehen, wird mit Hilfe von technischen Standards hinsichtlich der Behandlung von Beteiligungen in verschiedenen Situationen abgeschwächt werden.

## **5.4. Auswirkungen der favorisierten politischen Optionen**

Die vorgeschlagenen politischen Änderungen dürften den Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung stärken und zu wirksameren Risikomanagementanreizen und –methoden führen, die wiederum der internationalen Wettbewerbsposition von EU-Finanzgruppen zu Gute kommen dürften. Die Vorschläge dürften sich positiv auf die Eindämmung von Risiken für die Finanzstabilität und die damit einhergehenden Kosten für die Gesellschaft auswirken. Hinsichtlich der Vorbehalte einzelner Interessengruppen und systemischer Bedenken sehen die erwarteten Auswirkungen der Vorschläge wie folgt aus:

- Bestimmte kleinere EU-Finanzgruppen mit einer einfachen Struktur und nur wenigen Zulassungen in beiden Sektoren können von der zusätzlichen Beaufsichtigung ausgenommen werden und könnten folglich Gesetzesfolgekosten einsparen. Von dieser Möglichkeit dürften rund zehn kleinere Finanzgruppen profitieren, die zusammen Vermögenswerte von rund 69 Mrd. EUR halten. Demgegenüber dürften die Gesetzesfolgekosten für mehrere große Konglomerate, an deren Spitze Banken stehen, die

Hunderte von Zulassungen besitzen und in beiden Sektoren tätig sind, steigen, da diese Gruppen, die bis zu 9 Billionen EUR an Vermögenswerten im Finanzsektor halten, in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung einbezogen werden können. Erhöhte Folgekosten würden auch für Finanzgruppen anfallen, deren Struktur Vermögensverwaltungstätigkeiten umfasst und die infolge der vorgeschlagenen Änderungen am Einstufungsverfahren für Konglomerate als Finanzkonglomerate eingestuft werden. Folgekosten für Finanzgruppen, die neu in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung aufgenommen wurden, dürften in Anbetracht ihrer Gesamtgröße relativ gesehen nur unwesentlich sein. Darüber hinaus dürften sie durch die Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus wirksameren Risikomanagementmethoden ergeben, welche durch implizit in diesem Legislativvorschlag enthaltene Anreize entstehen. Eine weitere positive Auswirkung dürfte sich aus der größeren Sichtbarkeit und dem verstärkten Vertrauen in die Märkte ergeben, die aus einer Einstufung als Konglomerat resultieren. Diese Vorteile dürften vor dem Hintergrund sonstiger Initiativen auf dem Gebiet der zusätzlichen Beaufsichtigung, die in anderen größeren Ländern weltweit ergriffen werden, die internationale Wettbewerbsfähigkeit großer EU-Gruppen erhöhen.

- Die oben genannten Änderungen am Konglomerate-Einstufungsverfahren werden für einen angemesseneren Geltungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung sorgen und dürften folglich die Wirksamkeit der Überwachung von Risiken durch die Aufsichtsbehörden erhöhen, denen Finanzgruppen ausgesetzt sind. Zusammen mit einer strafferen Beaufsichtigung an der Konglomeratsspitze und einem verbesserten aufsichtlichen Instrumentarium für die Erkennung von Ansteckungs-, Konzentrations- und Komplexitätsrisiken sowie von Interessenkonflikten in Unternehmen, die mittels Beteiligungen mit einem Konglomerat verbunden sind, dürfte ein positiver Beitrag zur Finanzstabilität geleistet werden.
- Mehr Klarheit bei den Bestimmungen für die Aufnahme von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Einstufung und zusätzliche Beaufsichtigung dürfte zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich führen.
- Für die Kunden der jeweiligen Finanzgruppen dürften die Folgen eher gering ausfallen, da der Nettozusatzeffekt dieses Vorschlags für diese Gruppen von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Darüber hinaus sind sich die Kunden unter Umständen der Unterschiede bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Banken, Versicherern und Konglomeraten nicht bewusst: Sie vertrauen einfach darauf, dass der Aufsichtsrahmen umfassend und vorsichtig ist. Diese Überarbeitung dient folglich insbesondere der Stärkung dieses Rahmens und der Rechtfertigung des Vertrauens.

## 6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften 2011 in Kraft treten. Sie sind eng mit dem kürzlich vorgelegten Vorschlag der Kommission für die Sammelrichtlinie verbunden, mit der die Finanzdienstleistungsrichtlinien geändert werden, um der Einführung der neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden Rechnung zu tragen. An sie anschließen wird sich voraussichtlich eine grundlegendere Überprüfung der Finanzkonglomerate-Richtlinie, bei der eventuell Bestimmungen über die Qualität von Eigenkapitalpuffern und die Erweiterung des Geltungsbereichs auf nicht beaufsichtigte Unternehmen eingefügt werden. Deshalb könnte es

sinnvoll sein, eine umfassende Bewertung auf der Grundlage des vollständig überholten Legislativrahmens durchzuführen; dafür sollte eine Frist gesetzt werden, die mit den Bewertungen dieser anderen Richtlinien zusammenfällt.